



Familiengerichtliche Entscheidungen zu § 1631b Abs. 2 BGB aus der Sicht des Amtsgerichts

**Daniel Radke, Richter am Amtsgericht
Amtsgericht Siegburg**



Anlass der Neuregelung in § 1631b Abs. 2 BGB: Medienberichte über Missbrauch von freiheitsentziehenden Maßnahmen



	11:00 - 11:10	2 min	ELT
	11:10 - 11:20	15 min	ELT
27. M.	12:00 - 13:10	15 min	ELT
	13:40 - 14:15	80 min	ELT
	14:35 - 15:00		ELT Mitageme
	15:00 - 16:15		ELT Mittageme
	17:00 - 18:10		ELT
	18:50 - 19:15		ELT Abendeme
128 M 1	17:22 - 6:10		ELT

Legende: FA = Fremdaggression AA = Autoaggression SA =
AZR = Auszeitenraum ZP = Zimmerpause (Einschluss)



Übersicht über Vortrag

- **Relevanz** in der familiengerichtlichen Praxis
- Allgemeine Informationen insbesondere über die **historische Entwicklung** der Rechtslage in Bezug auf freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen
- **Problembereiche** der Anwendung in der Praxis
 - *Die Voraussetzungen einer Genehmigung nach § 1631b Abs. 2 BGB*
 - *Das anzuwendende Verfahren nach § 151 Nr. 6 FamFG*



Relevanz in der gerichtlichen Praxis

- **Gesetzgeber:** *Es gibt bisher keine Statistik, die ausweisen würde, wie häufig Eltern Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen bei ihren Kindern treffen (BT-Drucksache 18/11278)*
- **Landschaftsverband Rheinland:** *„... zum Thema Statistik muss ich Ihnen mitteilen, dass wir keine Daten extrahieren können, die einrichtungsbezogenen Aufschluss geben über die Anzahl von Plätzen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen mit Beruhigungsräumen oder geschlossenen Plätzen.“*
- **AG Siegburg:** *ca. 45 Verfahren seit 01.01.2018*
- **Gesonderte Statistische Erfassung ist nicht vorgesehen**
- **Veröffentlichte Entscheidungen (NRWE, juris, beck-online)**



Historische Entwicklung

- Änderung durch das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (**Betreuungsgesetz**; BGBl 1990 I 1992)
- Geltung ab **01.01.1992**
- §§ 1904, 1906 BGB: Genehmigungspflicht bei **ärztlichen** und **freiheitsentziehenden** Maßnahmen
- Entscheidung des BGH vom **07.08.2013** über Fixierung eines minderjährigen autistischen Kindes in einer offenen Heimeinrichtung



Historische Entwicklung

- **01.10.2017:** Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt bei freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern (BT-Drucksache 18/11278)
- Ziel des Gesetzes:
 - Gleichlauf des Kindesschutzrechts und des Erwachsenenschutzrechts
 - Beschränkung des Elternrechts um der besonderen Schutzbedürftigkeit bei einer Freiheitsentziehung durch eine **institutionalisierte** und **einzelfallbezogene** Kindeswohlprüfung zu entsprechen
 - Schaffung von **Problembewusstsein** und **Rechtssicherheit für institutionelle Einrichtungen** der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe
 - **Restriktivere Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen**



Die Anwendung in der Praxis

- Grundvoraussetzung der Anwendung von § 1631b BGB ist immer zunächst die Entscheidung der **sorgeberechtigten Personen**, dass das Kind freiheitsentziehend untergebracht (Absatz 1) wird oder freiheitsentziehende Maßnahmen eingesetzt werden (Absatz 2).
- Problem: Ergänzungspflegschaft – Elterliche Sorge sollte auch explizit für den Bereich „Entscheidung über Maßnahmen nach § 1631b BGB“ entzogen sein, ansonsten kumulativ:
Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Beantragung von Hilfemaßnahmen nach dem SGB VIII
- Ausnahme: Anwendungsbereich von § 1693 BGB ist eröffnet, d.h. die sorgeberechtigten Eltern sind verhindert und auch die Bestellung eines Pflegers oder Vormunds dauert zu lange.



Voraussetzung einer wirksamen Entscheidung

- Unproblematisch sind im Regelfall sorgerechtliche Entscheidungen, wenn sie im **Einzelfall anlassbezogen und aktuell** getroffen werden
- Problematisch sind Fälle, in denen die Eltern/Sorgeberechtigten sich nicht einig sind (Verfahren nach § 1628 BGB)
- Problematisch dürften **pauschal** bei Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung gegebene Einwilligungserklärungen der Eltern sein, in bestimmten Fällen der Einrichtung zu erlauben, freiheitsentziehende/freiheitsbeschränkende Maßnahmen einzusetzen



Einrichtungen im Sinne von § 1631b Abs. 2 BGB

- Krankenhaus
- Heim
- Sonstige Einrichtung:
 - kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken
 - Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschl. Schuleinrichtungen
 - Einrichtungen der Behindertenhilfe einschl. Schuleinrichtungen
 - Einrichtungen der Eingliederungshilfe
 - **Kindergärten/Kindertagesstätten**
 - **OGS-Einrichtungen**
 - **Internate**
 - **Regelschulen**



Freiheitsentziehende Maßnahmen

- Maßgeblich ist, dass Person daran gehindert wird, ihren Aufenthaltsort zu verlassen z.B. durch Festhalten, **Fixierungen**, Sedierungen, Einsatz von Therapietischen und Bettgittern, Gurten, Schutzanzügen, **Einschluss in sog. „Time-Out-Räumen“**, **Verschließen von Zimmertüren**
- Maßnahme muss aber auch **den Zweck** der Freiheitsentziehung haben, d.h. wenn das Mittel aus medizinischen oder therapeutischen Zwecken angewandt wird unterliegt es nicht dem Genehmigungserfordernis des § 1631b Abs. 2 BGB (z.B. die Fixierung eines mehrfachbehinderten Kindes in einem Rollstuhl zum Zwecke der Aufrichtung und Stützung des Körpers)



Einwilligung des Betroffenen in die Maßnahme

- Fall aus Praxis AG Siegburg:

Minderjähriger lebt in einer heilpädagogischen Einrichtung und ist ausdrücklich mit dem Anbringen von Bettgittern in der Nacht einverstanden.

Problem: **Einwilligungsfähigkeit** von Minderjährigen. In der Literatur wird vertreten, dass es je nach Reife und intellektuellen Fähigkeiten eines Minderjährigen auf dessen Einwilligung ankommt. Nach wohl herrschender Ansicht ist es allerdings für einen Minderjährigen nicht möglich, aufgrund eigener Entscheidung in Maßnahmen nach § 1631b BGB einzuwilligen.

Empfehlung: Eltern immer auffordern, familiengerichtliche Genehmigungen einzuholen.



Zeitdauer der Maßnahme

- Maßnahme muss über **längeren Zeitraum** erfolgen. Im Gesetz nicht näher definiert, daher durch Auslegung zu ermitteln. Hier verweist die Gesetzesbegründung auf Rechtsprechung zu § 1906 BGB: es muss eine Dauer von **30 Minuten** überschritten sein.
- Problem: mehrere kurz aufeinander folgende Einschlüsse auf dem Zimmer, die jeweils unter 30 Minuten liegen. Entscheidend ist die Eingriffstiefe der Maßnahme, die in einer Gesamtschau im Einzelfall zu prüfen ist.
- Auch **regelmäßige** Maßnahmen sind genehmigungspflichtig, d.h. wenn sie stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass vorgenommen werden (z.B. Fixierungen bei Medikation)



Kindeswohl

- Maßnahme darf dann angewandt werden, um eine **akute und erhebliche Fremd- oder Eigengefährdung** abzuwenden (z.B. Fall AG Bergisch-Gladbach zu Fremdgefährdung, oder z.B. wenn Kind in einer psychiatrischen Klinik immer wieder mit dem Kopf gegen die Wand stoßen will)
- Neben **psychiatrischen** Gründen, sind Maßnahmen nach § 1631b BGB auch möglich, wenn sie **sozialpädagogisch** veranlasst sind.
- Aber: Einzelfallprüfung erforderlich d.h. es muss ausführlich begründet werden, aus welchem Grund und mit welchem Ziel die Zwangsmaßnahme gegen das Kind sozialpädagogisch begründet sein soll – gibt es Alternativen (s.u. Verhältnismäßigkeit)



Geeignetheit der Maßnahme

- Nur solche Maßnahmen sind genehmigungsfähig, die die Beeinträchtigung des Kindeswohls abwenden. Dies bedeutet, dass sozialpädagogische Zwangsmaßnahmen nur dann angewandt werden dürfen, wenn der Minderjährige auch **therapierbar** oder **erziehungsfähig und –willig** ist. Bei fehlender Compliance sind diese Maßnahmen nur denkbar, wenn durch sie eine pädagogische Erreichbarkeit erst aufgebaut werden soll.
- Das bedeutet: „**Wegsperr**en“, um den Minderjährigen von der Begehung von Straftaten abzuhalten, ist nach § 1631b BGB nicht genehmigungsfähig.



Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

- Schließlich sind nur solche Maßnahmen genehmigungsfähig, wenn sie verhältnismäßig im engeren Sinne sind, d.h. es darf auch kein alternatives milderes Mittel geben, um die Beeinträchtigung des Kindeswohls abzuwenden.
- Hierbei ist das Familiengericht zum einen auf die ausführliche Begründung der Notwendigkeit dieser beabsichtigten Zwangsmaßnahme angewiesen, kann aber zum anderen hierbei auch fachliche Hilfe durch Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme zurückgreifen.
- Es besteht gleichwohl ein Beurteilungsspielraum im Einzelfall.



Verfahren zur Erlangung der Genehmigung

- Antrag oder Prüfung von Amts wegen ? - Streitig
- Zuständig ist örtlich das Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen
- Bestellung eines Verfahrensbeistands
- Förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens bzw. ärztlichen Zeugnisses, wobei Gutachter Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie sein soll, oder bei pädagogischen Maßnahmen auch Personen mit spezieller auf Heimerziehung gerichteter Qualifikation
- Anhörungen auch des Minderjährigen
- Eilverfahren oder Hauptsacheverfahren?



Folgen des Fehlens oder der Versagung der Genehmigung

- Eine Zwangsmaßnahme darf grundsätzlich erst **nach** Erlangung einer Genehmigung angewandt werden. Nur wenn das Kindeswohl erheblich gefährdet wäre, wenn auf die gerichtliche Entscheidung gewartet würde, darf vorab Zwang angewandt werden (z.B. bei akuter Suizidalität oder Intoxikation)
- Werden Maßnahmen von Eltern gefordert und angewandt und holen sie nicht **unverzüglich** die Genehmigung beim Familiengericht ein, werden Eingriffe in das Sorgerecht nach § 1666 BGB zu prüfen sein. Die Einrichtung darf sich wohl auf Entscheidung der Eltern stützen.
- Werden Maßnahmen nach § 1631b BGB ohne Entscheidung der Eltern angewandt, besteht Gefahr der Verwirklichung des **Straftatbestandes des § 239 StGB** (Freiheitsberaubung).



Zwischenfazit zur Regelung in § 1631b II BGB

- Regelung ist sinnvoll
- Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung wird schwer zu verfolgen sein
- Ziel der Beschränkung von Zwangsmaßnahmen ist zu erwarten
- Ausweitung des Anwendungsbereiches von § 1631b Abs. 2 BGB hängt auch von gesellschaftlicher Entwicklung ab:

„ Familienrichter genehmigt Stubenarrest“